

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2013**

Aufgrund der § 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsweesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 19.12.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde erlassen:

### **§ 1**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten; für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(3) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 2 aufgeführte Leistung ist der antragstellende Gewerbetreibende.

### **§ 3**

(1) Die Benutzungsgebührensschuld und die Gebührensschuld für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Hiervon abweichend werden die Verwaltungsgebühren nach § 1 Abs. 2 bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. 1982, S. 139), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394).

### **§ 4**

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung für den St.Annen und Rothenfelder Friedhof der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Wolfsburg in 38440 Wolfsburg vom 03.12.2008 einschließlich aller Nachträge.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, 19.12.2012

---

Klaus Mohrs  
Oberbürgermeister

Satzung	vom	19.12.2012	in Kraft	01.01.2013
1. Nachtrag	vom	11.12.2013	in Kraft	01.01.2014

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde vom 19.12.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2013**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen:**

a) Nutzungsgebühr für 25 Jahre (einstellig):	1.050,00 €
b) Nutzungsgebühr für 25 Jahre (mehrstellig):	1.750,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung (einstellig):	42,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung (mehrstellig):	70,00 €
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	450,00 €

**2. Rasen- Urnenreihengrabstätten mit Namenstein**

a) für 20 Jahre - je Grabstätte-:	450,00 €
-----------------------------------	----------

**3. Urnenwahlgrabstätten I**

a) Nutzungsgebühr für 20 Jahre:	785,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	39,50 €

**II. Gebühren für die Beisetzung:**

**Ausheben und Verfüllen der Gräber**

a) Sargbestattung - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Sargbestattung - Verstorbene ab 5. Lebensjahr:	500,00 €
c) Beisetzung von Urnen in einer Urnenreihengrabstätte	250,00 €
d) Beisetzung von Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte:	280,00 €

**III. Ausgrabungen und Umbettungen**

a) Ausgrabung eines Sarges:	500,00 €
b) Ausgrabung einer Urne:	250,00 €

**IV. Genehmigungsgebühren**

a) Für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen, <b>Liegeplatten</b> sowie sonstigen baulichen Anlagen sowie der Prüfung der Verkehrssicherheit	20,80 €
b) Verwaltungsgebühr Zulassung von Dienstleistungserbringern, sofern noch keine Zulassung besteht	20,45 €
c) Anträge auf Umbettung von Urnen außerhalb städtischer Friedhöfe	27,60 €
d) Anträge auf Umbettung von Särgen außerhalb städtischer Friedhöfe	23,80 €
e) Anträge auf Umbettung von Urnen und Särgen innerhalb städtischer Friedhöfe	21,60 €

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr je Grabstelle:	14,50 €
-----------------------------	---------

Die Gebühr wird für jeweils 3 Jahre im letzten Jahr des Erhebungszeitraumes erhoben

## **VI. Einebnungen**

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben **je Stelle** für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Sargwahlgrabstätten je Stelle                | 151,20 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten                         | 90,60 €  |
| c) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein | 39,40 €  |

Für Grabstätten, die am 01.01.2014 bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung zu entrichten.

## **VII. Rasenpflege nach vorzeitiger Einebnung**

Für die Rasenpflege von Sarg- und Urnengrabstätten werden nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben **je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes:**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Sarggrabstätten je Jahr und Stelle  | 69,60 € |
| b) Urnengrabstätten je Jahr und Stelle | 24,30 € |

Die Gebühr für den entsprechenden Pflegezeitraum ist nach Durchführung der Einebnung in einer Summe für den gesamten Pflegezeitraum zu entrichten.